



Aktenzeichen:

4. Elterneigenschaft
 Haben/hatten Sie (mindestens) ein Kind? nein ja
 Bitte fügen Sie Nachweise in Kopie für ein Kind bei (zum Beispiel: Abschrift aus dem Geburtenregister, Geburtsurkunde, Meldebescheinigung oder Ähnliches).
 Haben Sie Kinder, die nicht älter als 25 Jahre sind? nein ja, Anzahl _____
 Bitte fügen Sie Nachweise in Kopie für jedes Kind, das nicht älter als 25 Jahre ist, bei (zum Beispiel Abschrift aus dem Geburtenregister, Geburtsurkunde, Meldebescheinigung oder Ähnliches).
 Als Kind wird das leibliche Kind, Stief-, Adoptiv- und Pflegekind berücksichtigt (auch verstorbene Kinder).

B. Angaben zur Beitragszahlung und zum Leistungsbezug

1. Wurden Zeiten in der Deutschen Rentenversicherung oder bei einem ausländischen Versicherungsträger/Sondersystem für Beamte oder ihnen gleichgestellte Personen zurückgelegt?
 Antragsteller nein ja, und zwar bei _____
 1. Versicherungsträger _____ Versicherungsnummer _____
 2. Versicherungsträger _____ Versicherungsnummer _____
 Ehegatte nein ja, und zwar bei _____
 1. Versicherungsträger _____ Versicherungsnummer _____
 2. Versicherungsträger _____ Versicherungsnummer _____

2. Beziehen Sie eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder haben Sie eine solche beantragt?
 nein ja, und zwar bei _____
 Versicherungsträger _____ Versicherungsnummer _____

3. Sind Sie Abgeordneter des Deutschen Bundestags oder Europäischen Parlaments?
 nein ja, Abgeordneter des Deutschen Bundestags Europäischen Parlaments

4. Nur auszufüllen, wenn eine Erwerbsminderungsrente beantragt wird.
 Wird von Ihnen oder Ihrem Ehegatten noch ein land-, forstwirtschaftliches oder gärtnerisches Unternehmen über der Mindestgröße bewirtschaftet?
Landwirt im Sinne des ALG ist, wer ein land-, forstwirtschaftliches oder gärtnerisches Unternehmen betreibt oder an einem solchen Unternehmen beteiligt ist, das die Mindestgröße erreicht. Der Ehegatte gilt als Landwirt. Eine Versicherungsfreiheit oder eine Befreiung von der Versicherungspflicht beeinflusst die Landwirteigenschaft nicht.
 nein ja weiterhin voraussichtlich nur bis _____
 Tag, Monat, Jahr

5. Wahlmöglichkeit zum Rentenbeginn bei vorzeitigen Altersrenten
 Bei der vorzeitigen Altersrente haben Sie bezüglich des Rentenbeginns ein Gestaltungsrecht. Sie können hier auch einen späteren Rentenbeginn wählen.
 Die vorzeitige Altersrente soll beginnen am: 01. _____
 Monat, Jahr

6. Haben Sie oder Ihr Ehegatte bis 1993 Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung nachentrichtet?
 Antragsteller nein ja
 Ehegatte nein ja
 Falls ja, wurde zu dieser Nachentrichtung ein Zuschuss von einer Alterskasse gewährt? (Hiermit ist nicht der Beitragszuschuss gemeint, welchen Sie ggf. von Ihrer Alterskasse zu den bei der Alterskasse gezahlten Beiträgen erhalten haben.)
 Antragsteller nein ja, und zwar von _____
 Name der LAK
 Ehegatte nein ja, und zwar von _____
 Name der LAK



Aktenzeichen:

Zusätzliche Angaben zu einem Antrag auf Erwerbsminderungsrente oder Witwen-/Witwerrente
Ist die Erwerbsminderung oder der Tod des Ehegatten auf einen Unfall zurückzuführen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Wurde der Unfall einer Berufsgenossenschaft oder einer gesetzlichen Krankenkasse gemeldet? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar _____
C. Auszahlung der Leistung
Auf welches Konto soll die beantragte Geldleistung überwiesen werden? _____ Name und Sitz der Bank BIC
_____ IBAN
_____ Kontoinhaber (nur erforderlich, falls nicht identisch mit Antragsteller)
D. Angabe der Steueridentifikationsnummer
_____ Identifikationsnummer
E. Erklärung des Antragstellers
1. Ich versichere, dass meine Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können. Eintretende Änderungen gegenüber den im Antrag gemachten Angaben werde ich unverzüglich, gegebenenfalls auch vor Erteilung eines Bescheids, mitteilen.
2. Ferner nehme ich hiermit zur Kenntnis, dass
• der Antrag nur bearbeitet werden kann, wenn die Fragen vollständig beantwortet sind,
• sich die Pflicht, beim Ausfüllen des Antragsvordrucks mitzuwirken, Beweismittel anzugeben und vorzulegen sowie der Erteilung erforderlicher Auskünfte durch Dritte zuzustimmen, aus § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) ergibt,
• hinsichtlich der Leistungsgewährung einzelne Angaben im Rahmen der gesetzlichen Mitteilungspflicht an andere Sozialversicherungsträger weitergegeben werden können.
3. Ich bin damit einverstanden, dass eine Rentennachzahlung
• zur Tilgung von Forderungen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (Alterskasse, Berufsgenossenschaft, Krankenkasse, Pflegekasse) einbehalten wird.
• zur Tilgung einer eventuellen Rentenüberzahlung bei meinem Ehegatten verwendet wird.
<input type="checkbox"/> Die in Punkt 3 genannte Tilgung von Forderungen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung soll nicht durch Einbehalt von der Rente erfolgen. Die Forderungen sind direkt von mir bzw. meinem Ehegatten anzufordern.
4. Die „Informationen zu den Mitwirkungs- und Meldepflichten“ habe ich zur Kenntnis genommen. Ich verpflichte mich, jede Änderung der Verhältnisse, die zur Leistungsgewährung geführt haben, unverzüglich zu melden. Mir ist bekannt, dass die Verletzung dieser Pflichten ein grob fahrlässiges Verhalten darstellt und zur Rückforderung der erhaltenen Geldleistung führen kann.



Aktenzeichen:

Als Anlage zum Antrag sind beigefügt (bitte ankreuzen)	
<input type="checkbox"/> Anlage A – Meldung zur Kranken- und Pflegeversicherung	
<input type="checkbox"/> Anlage I – Angaben zur Feststellung einer Erwerbsminderung	
<input type="checkbox"/> Anlage J – Erklärung zum Hinzuverdienst bei EMR	
<input type="checkbox"/> Anlage K – Ärztlicher Befund- und Behandlungsbericht zum Rentenantrag	
<input type="checkbox"/> Anlage M – Angaben zur Feststellung weiterer auf die Wartezeit anrechenbarer Zeiten	
<input type="checkbox"/> Anlage N – Ermittlung der abschlagsrelevanten Versicherungszeiten	
<input type="checkbox"/> Anlage N1 - Ermittlung der abschlagsrelevanten Zeiten des/der Verstorbenen	
<input type="checkbox"/> Anlage O – Angaben zur Kindererziehung (für Hinterbliebenenrente)	
<input type="checkbox"/> Anlage P – Einkommenserklärung bei Hinterbliebenenrenten	
<input type="checkbox"/> _____	
<input type="checkbox"/> _____	
Datum	Unterschrift des Antragstellers
Zur Bearbeitung Ihres Antrags ist die Bestätigung der Personen- und Meldedaten notwendig.	
F. Bestätigungsvermerk der Gemeinde / der beauftragten Beratungsstelle	
Die angegebenen Geburts-, Heirats- und Sterbedaten stimmen mit den amtlichen Unterlagen überein.	
<input type="checkbox"/> Der Antrag wurde am _____ gestellt (§ 16 SGB I) und an die LAK weitergeleitet. Tag, Monat, Jahr	
<input type="checkbox"/> Der Antrag wurde am _____ nur zur Bestätigung der Personenangaben vorgelegt und dem Antragsteller wieder ausgehändigt. Tag, Monat, Jahr	
Datum	Unterschrift und Dienststempel
Die Bestätigung kann durch eine beauftragte Beratungsstelle der SVLFG, einen anderen Sozialleistungsträger (z. B. Krankenkasse), Versichertenämter bzw. Stadt- oder Gemeindeverwaltung oder die deutsche Auslandsvertretung vorgenommen werden. Nicht ausreichend ist die Bestätigung der Übereinstimmung durch den Antragsteller, einem Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand.	
Um Sie beraten und betreuen zu können, sind wir darauf angewiesen, Daten zu erheben und zu verarbeiten. Dabei beachten wir die für uns geltenden Datenschutzbestimmungen. Umfassende Informationen zum Datenschutz stellen wir Ihnen auf unserer Homepage unter www.svlfg.de/datenschutz bereit. Gern informieren wir Sie auch persönlich.	



Informationen zu den Mitwirkungs- und Meldepflichten

Nach § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) ist jeder, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, verpflichtet, alle für die Leistung erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. Er hat ferner Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, mitzuteilen. Bei Verletzung dieser Mitwirkungspflichten kann die Alterskasse die Leistung ganz oder teilweise versagen oder, falls die Leistung schon bewilligt wurde, entziehen.

Im Hinblick auf die bewilligte Leistung ist die Alterskasse insbesondere von jeder Änderung Ihrer Verhältnisse gegenüber den im Leistungsantrag enthaltenen Angaben zu unterrichten. Nachstehend werden die wesentlichen Meldetatbestände bekannt gegeben:

1. Allgemeine Meldepflichten

- Tod des Berechtigten oder seines Ehegatten
- Eheschließung oder Auflösung der Ehe
- Wechsel des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsorts
- Wechsel der Krankenkasse
- Übernahme eines Abgeordnetenmandats des Deutschen Bundestags oder Europäischen Parlaments

2. Zusätzliche Meldepflichten bei:

2.1 Renten wegen Erwerbsminderung

- Übernahme oder Wiederübernahme land- und forstwirtschaftlich sowie gärtnerisch genutzter Flächen sowie Änderungen der Nutzungsart bei zurückbehaltenen Flächen
- Begründung einer landwirtschaftlichen Mitunternehmerstellung (z. B. als Mitglied einer Erbengemeinschaft oder Gesellschafter einer Gesellschaft)
- Beteiligung als Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft (OHG, KG) oder als Mitglied einer juristischen Person (z. B. GmbH), wenn die Personenhandelsgesellschaft oder die juristische Person ein landwirtschaftliches Unternehmen betreibt oder mitbetreibt.
- Halten bzw. Veränderungen der Anzahl von Bienenvölkern oder Schafen
- Ausüben eines Fischereirechts oder Betreiben einer Teichwirtschaft oder Fischzucht
- Erzielung von Hinzuverdienst, das heißt Arbeitsentgelt (auch aus geringfügiger Beschäftigung/Minijob), Arbeitseinkommen (sämtliche Einkünfte, die nach dem Einkommensteuergesetz als Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit bewertet werden, unabhängig von der Ausübung einer Tätigkeit, deshalb auch z. B. der Gewinn aus der Erzeugung regenerativer Energien mittels Photovoltaik- oder Windkraftanlagen), vergleichbares Einkommen (Vorruhestandsgeld, Überbrückungsgeld des Arbeitgebers, Abfindung des Arbeitgebers, Aufwandsentschädigungen soweit sie steuerpflichtig sind, Abgeordnetendiäten, Bezüge als Minister oder parlamentarischer Staatssekretär)
- Erhöhung eines bereits vorhandenen Hinzuverdiensts
- Erzielung von kurzfristigem Erwerb ersatz Einkommen (Krankengeld, Krankengeld der Sozialen Entschädigung, Verletztengeld, Übergangsgeld, Mutterschaftsgeld, Pflegeunterstützungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld und vergleichbare Leistungen)
- Aufnahme einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit



2.2 Witwen-/Witwerrenten

- Tod oder Wegzug eines bisher im Haushalt lebenden Kindes, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten
- Bezug oder Erhöhung von Arbeitsentgelt (auch aus geringfügiger Beschäftigung/Minijob), Arbeitseinkommen (Einkünfte, die nach dem Einkommenssteuergesetz als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit bewertet werden), Elterngeld, vergleichbarem Einkommen und kurzfristigem Erwerbseinkommen (vergleiche die entsprechenden Erläuterungen zu 2.1)
- Bezug oder Erhöhung von langfristigem Erwerbseinkommen (z. B. Rente aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung, von einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen sowie diesen vergleichbare Bezüge)
- vergleichbares Einkommen, das von einer ausländischen Stelle erbracht wird

Personen, deren Witwen-/Witwerrente mit einem Rentenartfaktor von 0,55 ermittelt wird (vergleiche die Angaben im Rentenbescheid)

- Vermögenseinkünfte (Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne von § 23 des Einkommensteuergesetzes)

Wenn ein Kind nach dem Rentenbeginn geboren wird, kann auf Antrag ein Zuschlag für Zeiten der Kindererziehung bei der Rente berücksichtigt werden. Das Kind muss von Ihnen erzogen werden. Haben Sie noch Fragen? Dann rufen Sie uns an. Wir beraten Sie gern.

2.3 Witwen-Landabgabereuten

- Bezug oder Erhöhung von langfristigem Erwerbseinkommen (vergleiche die entsprechenden Erläuterungen zu 2.2)

2.4 Waisenrenten ab der Vollendung des 18. Lebensjahres

- vorzeitige Beendigung der Schulausbildung
- vorzeitige Beendigung der Berufsausbildung, vor allem soweit die Abschlussprüfung vor Ablauf der im Ausbildungsvertrag festgelegten Ausbildungszeit abgelegt wird oder das Ausbildungsverhältnis aus anderen Gründen – zu einem früheren Zeitpunkt als im Vertrag vorgesehen – aufgegeben oder unterbrochen oder in ein anderes Vertragsverhältnis umgewandelt wird
- Beendigung des Studiums (z. B. Staatsexamen, Diplom, Bachelor, Master oder Studienabbruch)
- Beendigung des geregelten Freiwilligendienstes
- gesundheitliche Besserungen oder der Wegfall dieser Beeinträchtigungen bei Gebrechlichkeit, sofern dadurch die Waise sich selbst unterhalten oder Einkünfte erzielen kann
- Beginn des freiwilligen Grundwehrdienstes
- Verbüßung einer Freiheitsstrafe/Unterbringung aufgrund einer Maßregel zur Sicherung/Besserung

2.5 Zuschuss zu den Aufwendungen der freiwilligen oder privaten Krankenversicherung

- Bewilligung oder Änderung eines Zuschusses zur Krankenversicherung durch einen anderen Sozialleistungsträger (z. B. Deutsche Rentenversicherung)
- Beendigung der freiwilligen oder privaten Krankenversicherung, ein Ruhen der Versicherung sowie jede Veränderung der Beitragshöhe für die Krankenversicherung
- Beginn einer Versicherungspflicht in der Krankenversicherung, z. B. durch Antrag auf eine weitere Rente, Bezug von Übergangsgeld oder von Arbeitslosengeld
- eigene Rentenberechtigung eines Familienangehörigen, dessen Beitragsanteile bei der Berechnung des Zuschusses zur Krankenversicherung berücksichtigt werden

2.6 Überbrückungsgeld

- Änderung in den Bewirtschaftungsverhältnissen
- Tod oder Wegzug eines bisher im Haushalt lebenden Kindes, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten
- Gewährung von Betriebs- und Haushaltshilfe



Aktenzeichen:

Anlage A - Meldung zur Kranken- und Pflegeversicherung zum Antrag von	
A. Angaben zur Person	
Name, Vorname (ggf. auch Geburtsname)	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort	Geburtsort
Staatsangehörigkeit	Telefon Vorwahl/Rufnummer
B. Angaben zur Krankenversicherung des Antragstellers	
<p>1. Sind Sie krankenversichert?</p> <p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bei der LKK seit _____ Tag, Monat, Jahr</p> <p><input type="checkbox"/> ja, bei der _____ Krankenkasse</p> <p>seit _____ Tag, Monat Jahr</p> <p>als _____ z. B. Arbeitnehmer, Familienversicherter, Rentner, freiwilliges Mitglied oder als Privatversicherter</p>	
<p>2. Welche Krankenversicherungsverhältnisse bestanden in den letzten 10 Jahren?</p> <p>Diese Angaben sind nur erforderlich, wenn die Krankenversicherung zu 1 in den letzten 10 Jahren nicht dauernd bestanden hat. Bitte gegebenenfalls auf gesondertem Beiblatt nach dem vorgegebenen Muster ergänzen.</p> <p>_____ vom _____ bis _____ Krankenkasse/Privatversicherung in _____</p> <p>_____ vom _____ bis _____ Krankenkasse/Privatversicherung in _____</p> <p>_____ vom _____ bis _____ Krankenkasse/Privatversicherung in _____</p> <p>_____ vom _____ bis _____ Krankenkasse/Privatversicherung in _____</p>	
<p>3. Wurden Sie in der Vergangenheit von der Krankenversicherungspflicht befreit?</p> <p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja</p>	
<p>4. Beantragen Sie die Befreiung von der Versicherungspflicht?</p> <p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja</p>	
<p>5. Sind Sie Beamter oder sonstiger Beschäftigter mit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge im Krankheitsfall und Beihilfe oder Heilfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder Vorschriften?</p> <p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja</p>	
<p>6. Sind Sie Abgeordneter des Deutschen Bundestags oder eines Landtags oder Versorgungsempfänger nach den Abgeordnetengesetzen des Bundes oder der Länder?</p> <p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Abgeordneter oder Versorgungsempfänger des</p> <p><input type="checkbox"/> Deutschen Bundestags <input type="checkbox"/> Landtags in _____ Ort</p>	



Aktenzeichen:

7. Sind Sie nach dem Krankheitsfürsorgesystem der EU (z. B. als Abgeordneter) bei Krankheit geschützt?
 nein ja

8. Wurden Sie von der Versicherungspflicht in der Pflegekasse befreit?

nein ja, und zwar von der _____
Name und Sitz der Pflegekasse

C. Angaben zu Einkünften des Antragstellers

1. **Erhalten** Sie eine Rente aus der Deutschen Rentenversicherung oder eine Rente aus dem Ausland?
 nein ja, und zwar

1. Rente _____ nein ja
Rentenversicherungsträger Rentenversicherungsnummer als Hinterbliebenenrente?

2. Rente _____ nein ja
Rentenversicherungsträger Rentenversicherungsnummer als Hinterbliebenenrente?

Weitere Rentenbezüge bitte auf einem gesonderten Blatt angeben!

2. Haben Sie eine Versicherten-/Hinterbliebenenrente aus der Deutschen Rentenversicherung oder aus dem Ausland beantragt?

nein ja, bei _____
Rentenversicherungsträger Rentenversicherungsnummer Tag der Antragstellung

3. Erhalten Sie der Rente vergleichbare Leistungen (z. B. Pension, Betriebsrente, Versorgungsbezug von Zusatzversorgungskasse)?

nein ja, und zwar
 1. Leistung _____ nein ja
Art der Leistung als Hinterbliebenenleistung?

_____ Zahlstelle Aktenzeichen

2. Leistung _____ nein ja
Art der Leistung als Hinterbliebenenleistung?

_____ Zahlstelle Aktenzeichen

Weitere Rentenbezüge bitte auf einem gesonderten Blatt angeben!

4. Erzielen Sie Arbeitseinkommen (= Gewinn oder Verlust) aus selbstständiger Tätigkeit/Gewerbebetrieb?
 nein ja, aus meiner Tätigkeit

als _____
z. B. Lohnunternehmen, gewerbliche Tierhaltung, Gaststätte, Photovoltaikanlage, Hofladen

Beginn der Tätigkeit _____ Höhe des Einkommens _____ €
Tag, Monat, Jahr monatlich

D. Erklärung und Unterschrift

Die „Informationen zur Versicherungspflicht“ zur Versicherung von Antragstellern und Rentnern in der Landwirtschaftlichen Kranken- und Pflegeversicherung habe ich gelesen.

_____ Datum

_____ Unterschrift des Antragstellers

Um Sie beraten und betreuen zu können, sind wir darauf angewiesen, Daten zu erheben und zu verarbeiten. Dabei beachten wir die für uns geltenden Datenschutzbestimmungen. Umfassende Informationen zum Datenschutz stellen wir Ihnen auf unserer Homepage unter www.svlfg.de/datenschutz bereit. Gern informieren wir Sie auch persönlich.



Informationen zur Versicherungspflicht von Antragstellern und Rentnern in der Landwirtschaftlichen Kranken- und Pflegeversicherung

A. Voraussetzungen, Mitgliedschaft, Vorrang anderweitiger Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Befreiung

Voraussetzungen

Die Versicherung als Rentenantragsteller und als Bezieher einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte wird grundsätzlich von der landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) durchgeführt. Die LKK (Abschnitt D) entscheidet über die Kassenzuständigkeit. Bei einer anderen gesetzlichen Krankenkasse (z. B. AOK, Betriebskrankenkasse, Ersatzkasse) kann die Mitgliedschaft nur dann durchgeführt werden, wenn dort eine Versicherung besteht, die vorrangig durchzuführen ist. Wird gleichzeitig eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt oder bezogen, ist die LKK unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls nicht zuständig.

Die Versicherung als Rentenantragsteller und Rentenbezieher ist eine Pflichtversicherung. Sie tritt ein, sobald eine Rente aus der Alterssicherung der Landwirte bei der landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK) beantragt wird. Für die Durchführung der Versicherung ist es nicht erforderlich, dass die Rentenleistung aus der Alterssicherung der Landwirte tatsächlich ausgezahlt wird. Es genügt, dass der Leistungsanspruch dem Grunde nach besteht. Die Rentnerversicherung wird daher auch bei Ruhen oder Kürzung der Leistung durchgeführt, nicht dagegen bei einem Leistungsverzicht.

Die Pflegeversicherung ist an die Krankenversicherung gebunden. Sind die Voraussetzungen für die Krankenversicherung erfüllt, besteht deshalb ebenfalls Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung.

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Versicherung besteht regelmäßig für die Dauer des Rentenbezugs oder im Falle der Ablehnung oder der Rücknahme des Rentenanspruchs für die Dauer des Rentenanspruchsverfahrens.

Die Mitgliedschaft beginnt daher grundsätzlich mit dem Tag der Stellung des Rentenanspruchs.

Die Mitgliedschaft endet mit

- der Rücknahme des Rentenanspruchs,
- der rechtskräftigen Ablehnung des Rentenanspruchs,
- mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung über den Wegfall oder Entzug des Rentenanspruchs unanfechtbar geworden ist, frühestens jedoch mit Ablauf des Monats der Rentenzahlung.

Vorrang anderweitiger Versicherungspflicht

Die Versicherung wird nur wirksam, wenn der Rentenantragsteller oder Rentenbezieher nicht bereits nach anderen gesetzlichen Vorschriften pflichtversichert ist. Sie wird daher kraft Gesetzes verdrängt, wenn und solange Krankenversicherungspflicht besteht, z. B. als

- krankenversicherungspflichtiger Beschäftigter oder Arbeitsloser,
- Landwirt oder mitarbeitender Familienangehöriger,
- Rentner in der allgemeinen Krankenversicherung (sog. KVdR), sofern nicht in den letzten 10 Jahren die überwiegende Zeit eine Versicherung bei der LKK bestanden hat,
- Student, Praktikant oder zur Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt Beschäftigter, solange über den Rentenanspruch noch nicht entschieden ist.

Versicherungsfreiheit

Die Versicherung ist ausgeschlossen, wenn und solange

- eine außerhalb der Land- und Forstwirtschaft hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird,
- Krankenversicherungsfreiheit (z. B. als Beamter, Richter, Soldat, Pensionär oder wegen einer Beschäftigung mit einem Entgelt oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze) vorliegt.



Die Versicherung ist auf Dauer ausgeschlossen, wenn diese erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres eintritt und in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Versicherungspflicht keine Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung (d.h. in der Regel eine Versicherung in der privaten Krankenversicherung) bestand.

Darüber hinaus ist die Versicherung nicht durchzuführen, wenn der Rentner oder Rentenantragsteller von der Krankenversicherungspflicht befreit worden ist.

Befreiung von der Versicherungspflicht

Rentantragsteller und Rentenbezieher, für die keine Vorrangversicherung besteht und keine Ausschlussgründe vorliegen, können sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen. Die Befreiung von der Versicherungspflicht wird auf Antrag von der LKK ausgesprochen. Das Recht auf Befreiung setzt nicht voraus, dass der Antragsteller erstmals versicherungspflichtig wird.

Der Antrag ist fristgebunden; er muss innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Versicherungspflicht (Tag der Rentenantragstellung) bei der LKK gestellt werden. Dabei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Wird sie versäumt, ist eine Befreiung nicht mehr möglich. Sie ist trotz Einhaltung der Antragsfrist auch dann unzulässig, wenn bereits Leistungen bei der LKK in Anspruch genommen wurden.

Die Befreiung wird nur wirksam, wenn das Bestehen eines anderweitigen Anspruchs auf Absicherung im Krankheitsfall (z.B. privater Krankenversicherungsschutz) nachgewiesen wird.

Eine einmal ausgesprochene Befreiung kann später nicht mehr widerrufen werden. Die Befreiung von der Versicherungspflicht bewirkt, dass auch eine anderweitige Krankenversicherungspflicht nicht mehr eintritt.

B. Beiträge zur Krankenversicherung

Beiträge der Rentenantragsteller

Für die Zeit der Antragstellerversicherung sind grundsätzlich Beiträge zu zahlen. Von der Beitragszahlung für die Dauer des Rentenantragsverfahrens sind befreit:

- hinterbliebene Ehegatten oder Lebenspartner von Rentenbeziehern, wenn die Ehe vor Vollendung des 65. Lebensjahres des Verstorbenen geschlossen wurde,
- hinterbliebene Ehegatten oder Lebenspartner eines Beziehers von Landabgaberechte,
- unter 18 Jahre alte Waisen, deren verstorbener Elternteil bis zum Tode bereits Rente aus der Alterssicherung der Landwirte bezogen hat,
- Rentenantragsteller, für die ohne die Versicherung eine Familienversicherung bestehen würde.

Das gilt nicht, wenn der Antragsteller Arbeitseinkommen, Rente oder Versorgungsbezüge erhält. Die Höhe der Beiträge ist in der Satzung der SVLFG festgelegt; sie richtet sich nach dem Einkommen. Entrichtete Beiträge von Rentenantragstellern für Zeiten ab Beginn der Rente werden, mit Ausnahme der Beiträge aus Renten Versorgungsbezügen oder Arbeitseinkommen, zurückgezahlt.

Beiträge der Rentenbezieher

Pflichtversicherte Rentner haben aus ihrer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte Beiträge zu zahlen. Das gilt nicht nur für Versicherte der LKK, sondern auch dann, wenn Krankenversicherungspflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften (z. B. auf Grund einer Beschäftigung) besteht.

Bezieht der Rentner Versorgungsbezüge, Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Auslandsrente oder erzielt er Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit, so sind auch diese Einnahmen beitragspflichtig. Bei LKK-Versicherten wird nur das außerlandwirtschaftliche Arbeitseinkommen berücksichtigt.

Zu den Versorgungsbezügen, die der Beitragspflicht unterliegen, gehören unter anderem

- Renten aus der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrenten),
- Renten aus Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen für bestimmte Berufsgruppen,
- Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (z. B. Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung),
- Renten und Landabgaberechten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte,
- Versorgungsbezüge aus dem Ausland

Dies gilt auch, wenn die Versorgungsbezüge in Form einer Kapitaleistung oder -abfindung ausgezahlt werden.



Arbeitseinkommen ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit (z. B. Lohnunternehmen, gewerbliche Tierhaltung, Photovoltaikanlagen, Hofladen, Gaststätte, Arzt, Rechtsanwalt). Maßgebend ist die Zuordnung im Einkommensteuerbescheid und der dort ausgewiesene Betrag.

Die verschiedenen Einkunftsarten werden in der Reihenfolge

- Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, Auslandsrente,
- Versorgungsbezüge,
- Arbeitseinkommen mit Ausnahme aus Land- und Forstwirtschaft

bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Krankenversicherung berücksichtigt. Überschreiten Rente und Versorgungsbezüge zusammen die Beitragsbemessungsgrenze, so werden die Versorgungsbezüge für die Beitragsberechnung entsprechend gekürzt. Ein eventuelles Arbeitseinkommen ist nur insoweit beitragspflichtig, als die Beitragsbemessungsgrenze durch die Rente und die Versorgungsbezüge noch nicht ausgeschöpft ist.

Beiträge aus Rente(n) der Deutschen Rentenversicherung

Für die Ermittlung der Beiträge aus der Rente ist der allgemeine Beitragssatz und der individuelle bzw. für die LKK durchschnittliche Zusatzbeitragssatz maßgebend. Der auf die Rente entfallende Beitrag wird anteilig vom krankenversicherungspflichtigen Rentner und Rentenversicherungsträger getragen. Der Rentenversicherungsträger behält die Beiträge bei der Zahlung der Rente ein und führt sie an die LKK ab.

Beiträge aus Auslandsrente

Für die Beitragsberechnung aus Auslandsrenten ist die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes und die Hälfte des individuellen bzw. für die LKK des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes maßgebend.

Beiträge aus Versorgungsbezügen und aus Arbeitseinkommen

Die Beiträge aus Versorgungsbezügen (ausgenommen Renten aus der Alterssicherung der Landwirte) und Arbeitseinkommen werden nach dem allgemeinen Beitragssatz und dem individuellen bzw. für die LKK durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz berechnet. Für die Beitragsberechnung aus Renten der Alterssicherung der Landwirte ist die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes und die Hälfte des individuellen bzw. für die LKK des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes maßgebend.

Die Zahlstellen, so auch die LAK, behalten die Beiträge grundsätzlich aus Versorgungsbezügen ein und führen sie an die Krankenkassen ab.

C. Beiträge zur Pflegeversicherung

Die Beiträge zur Pflegeversicherung werden nach dem bundeseinheitlichen Beitragssatz festgesetzt. Hat der Rentner nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit und Pflege Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge, vermindert sich der Beitragssatz auf die Hälfte.

D. Zuständigkeit

Rentantragsteller und Bezieher einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte werden grundsätzlich Mitglied der LKK.

E. Meldeverfahren

Meldungen der Rentenantragsteller

Damit die LKK die Voraussetzungen für die Versicherung prüfen kann, ist es notwendig, diese über die Rentenantragstellung zu unterrichten. Der Rentenantragsteller hat daher mit dem Rentenantrag die Meldung zur Kranken- und Pflegeversicherung abzugeben. Die LAK gibt die Meldung an die LKK weiter.

Meldungen der Rentenbezieher

Zur Prüfung der beitragspflichtigen Einnahmen haben pflichtversicherte Rentner ihrer Krankenkasse unverzüglich

- Beginn, Höhe und die Zahlstelle bei Bezug von Auslandsrente,
- Beginn, Höhe und die Zahlstelle von Versorgungsbezügen sowie
- Beginn, Höhe und Veränderungen des Arbeitseinkommens

zu melden.

... noch Fragen?

Ihre Krankenkasse berät Sie gerne telefonisch oder persönlich.



Aktenzeichen:

4. Üben oder üben Sie noch Tätigkeiten aus, während denen Sie von der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung befreit waren oder sind oder befreit worden wären, wenn Versicherungspflicht bestanden hätte, nämlich als
- 4.1 Angestellter oder selbstständig Tätiger bei Mitgliedschaft in einer gesetzlichen berufsständischen Versorgungseinrichtung, z. B. Ärzte-, Apotheker, Rechtsanwalts- oder Architektenversorgung? ³⁾
- nein
- ja, und zwar vom _____ bis _____ (Bitte Nachweise beifügen.)
Tag, Monat, Jahr Tag, Monat, Jahr
- 4.2 Lehrer und Erzieher an nicht-öffentlichen Schulen oder Anstalten? ⁴⁾
- nein
- ja, und zwar vom _____ bis _____ (Bitte Nachweise beifügen.)
Tag, Monat, Jahr Tag, Monat, Jahr
- 4.3 nicht-deutsches Besatzungsmitglied deutscher Seeschiffe? ⁵⁾
- nein
- ja, und zwar vom _____ bis _____ (Bitte Nachweise beifügen.)
Tag, Monat, Jahr Tag, Monat, Jahr

Name und Anschrift der Versorgungsstelle zu 4.1 bis 4.3

C. Unterschrift des Antragstellers

Ich versichere, dass meine Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind.

Datum

Unterschrift

Um Sie beraten und betreuen zu können, sind wir darauf angewiesen, Daten zu erheben und zu verarbeiten. Dabei beachten wir die für uns geltenden Datenschutzbestimmungen. Umfassende Informationen zum Datenschutz stellen wir Ihnen auf unserer Homepage unter www.svlfg.de/datenschutz bereit. Gern informieren wir Sie auch persönlich.

- 1) Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbänden einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist.
- 2) Das sind satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften, wenn ihnen nach den Regeln der Gemeinschaft Anwartschaft auf die in der Gemeinschaft übliche Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist.
- 3) Personen, die aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) sind, wenn für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zu entrichten sind und aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist.
- 4) Wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist.
- 5) Wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Bundesrepublik Deutschland hatten.



Informationen zu abschlagsrelevanten Zeiten

Allgemeines

Für jeden Kalendermonat, für den eine Rente vorzeitig in Anspruch genommen wird ist der allgemeine Rentenwert um einen Abschlag in Höhe von 0,3 % zu vermindern. Bei einer Rente aus eigener Versicherung wird auf den Beginn der Rente, bei Renten wegen Todes wird auf den Zeitpunkt des Todes abgestellt; siehe § 23 Abs. 8 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte – ALG. Bei einer Rente wegen Erwerbsminderung und einer Rente wegen Todes beträgt der Abschlag höchstens 10,8 %.

Vorzeitige Altersrente für langjährig Versicherte

Die Rente ist abschlagsfrei, wenn für insgesamt 45 Jahre anrechenbare Zeiten zurückgelegt wurden. Eine Rente vor der Vollendung des 65. Lebensjahres kann nur gewährt werden, wenn 45 Jahre anrechenbare Zeiten zurückgelegt wurden.

Rente wegen Erwerbsminderung

Zur Ermittlung der Abschlagsberechnung werden Zeiten ab Rentenbeginn bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zugrunde gelegt. Sind bei Eintritt der Erwerbsminderung bereits für 40 Jahre anrechenbare Zeiten zurückgelegt, ist für die Abschlagsberechnung die Vollendung des 63. Lebensjahres ausschlaggebend.

Rente wegen Todes

Zur Ermittlung der Abschlagsberechnung werden Zeiten ab dem Todeszeitpunkt bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zugrunde gelegt. Sind vom verstorbenen Versicherten bis zum Zeitpunkt des Todes bereits für 40 Jahre anrechenbare Zeiten zurückgelegt, ist für die Abschlagsberechnung die Vollendung des 63. Lebensjahres des Verstorbenen ausschlaggebend.

Für die Ermittlung der 40 oder 45 Jahre sind unter anderem folgende Zeiten anrechenbar:

Zeiten in der Alterssicherung der Landwirte

- Pflichtbeitragszeiten als Landwirt oder für mitarbeitende Familienangehörige
- Zeiten mit freiwilligen Beiträgen nach den §§ 4 oder 5 ALG, wenn für mindestens 18 Jahre Pflichtbeiträge als Landwirt oder für mitarbeitende Familienangehörige vorhanden sind

Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung

Dazu zählen unter anderem

- Pflichtbeitragszeiten von Beschäftigten
- Pflichtbeitragszeiten von selbstständig Tätigen
- Pflichtbeitragszeiten wegen Kindererziehung
- Pflichtbeitragszeiten wegen nicht erwerbsmäßiger Pflege von Angehörigen
- Zeiten mit freiwilligen Beiträgen zur DRV, wenn dort mindestens 18 Jahre mit Pflichtbeiträgen aus einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit vorhanden sind
- Zeiten der Wehr- oder Zivildienstplicht
- Beiträge aufgrund einer Nachversicherung
- Zeiten im Beitrittsgebiet und im Saarland, soweit sie als Pflichtbeitragszeiten gelten
- Zeiten, die den Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit nach Bundesrecht gleichgestellt sind (zum Beispiel nach dem Fremdrentengesetz)
- Kalendermonate mit Ersatzzeiten (Verfolgung, Vertreibung, Flucht)
- Berücksichtigungszeiten wegen der Erziehung eines Kindes bis zum 10. Lebensjahr
- Zeiten, in denen Arbeitslosengeld, Krankengeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Winterausfallgeld oder Insolvenzgeld bezogen wurde



Zeiten in anderen Sicherungssystemen

Dazu zählen insbesondere Zeiten als

- Richter auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe
- Beamter auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe oder im Vorbereitungsdienst
- Berufssoldat oder Soldat auf Zeit
- Beschäftigter einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung gewährleistet ist
- Mitglied einer geistlichen Genossenschaft oder Angehörige ähnlicher Gemeinschaften, wenn ihnen nach den Regeln der Gemeinschaft Anwartschaft auf die Versorgung gewährleistet ist
- Angestellter oder selbstständig Tätiger bei Mitgliedschaft in einer gesetzlichen berufsständischen Versorgungseinrichtung (beispielsweise Ärzte-, Apotheker-, Rechtsanwalts- oder Architektenversorgung)
- Lehrer und Erzieher an nicht-öffentlichen Schulen oder Anstalten, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung gewährleistet ist

Auslandszeiten

- in den EU-/EWR-Mitgliedstaaten und der Schweiz sowie in bestimmten Abkommensstaaten nachgewiesene Pflichtbeitragszeiten und gleichgestellte Zeiten in Systemen, für die zur Begründung der Versicherungspflicht grundsätzlich eine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit Voraussetzung ist, und die vom zuständigen ausländischen Versicherungsträger als anspruchsbegründend bestätigt werden,
- zeitlich nicht zuzuordnende Pflichtbeitragszeiten nach den Rechtsvorschriften anderer EU-/EWR-Staaten oder der Schweiz sowie bestimmter Abkommensstaaten

Für die Ermittlung der 40 oder 45 Jahre sind unter anderem folgende Zeiten nicht anrechenbar:

- Kalendermonate, die durch Versorgungsausgleich oder Rentensplitting erworben wurden
- Zeiten mit Arbeitslosenhilfe oder Bürgergeld
- Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld in den letzten 2 Jahren vor Rentenbeginn (Ausnahme: wenn diese Zeiten Folge einer Insolvenz oder vollständigen Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers sind)
- Freiwillige Beiträge in den letzten 2 Jahren vor dem Rentenbeginn, wenn gleichzeitig eine Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit vorliegt

Ausschluss der Anrechenbarkeit

Zeiten außerhalb der Alterssicherung der Landwirte können nur berücksichtigt werden, soweit sie sich nicht mit Pflichtbeitragszeiten zur Alterskasse überschneiden.

Hinweis

Im Inland zurückgelegte Zeiten außerhalb der Alterssicherung der Landwirte werden nicht durch die Landwirtschaftliche Alterskasse festgestellt. Diese werden allein durch die Deutsche Rentenversicherung, den Träger der berufsständischen Versorgung oder den Versorgungsträger ermittelt.